

Die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten in der Strassburger Stiftsfehde 1583—1592.

Von

Dr. Al. Meister.

Die Strassburger Stiftsfehde ist eine natürliche Folge der durch den Religionswechsel des Kurfürsten Gebhard Truchsess von Köln veranlassten rheinischen Wirren¹. Gebhard Truchsess selbst war Dekan im Strassburger Domkapitel, seine hauptsächlichsten Anhänger im Kölner Kapitel, der Kölner Dompropst **Georg von Sein**, Graf zu Witgenstein, Johann Freiherr zu **Winneberg**, und besonders der thatkräftige Graf **Hermann Adolf zu Solms** waren gleichzeitig in Strassburg Domkapitulare. Und ausser diesen seinen Parteigenossen sassen nicht weniger als noch weitere 8 Kölner Domkapitulare ebenfalls im Domkapitel zu Strassburg²: Graf **Christoph Ladislaus von Thengen-Nellenburg**, der zugleich die wichtige Würde des Strassburger Dompropstes bekleidete, Johann Graf zu **Salm-Reiferscheid**, der Domkämmerer in Strassburg war, Philipp Erbtruchsess Freiherr von **Waldburg**, Arnold Graf zu **Manderscheid-Blankenheim**, Hans Philipp Graf zu **Manderscheid-Gerolstein**, Friedrich Herzog zu **Sachsen-Lauenburg**, Bernhard Graf zu **Waldeck** und **Christoph Graf zu Sulz** — und von diesen verweigerte nur der Graf von Sulz jede Stellungnahme in der beginnenden Strassburger Fehde, der Graf von **Waldeck** aber trotz seiner protestantischen Erziehung und alle andern standen gegen Truchsess und die protestantischen Grafen des Strassburger Domkapitels. Die welche Gegner waren im Kölner

1) Vergl. darüber auch **M. Ritter**, Deutsche Geschichte Bd. II, S. 37 f.

2) Vergl. **M. Lossen**, Der Anfang des Strassburger Kapitelstreites in den Abh. d. hist. Kl. der bayr. Akad. d. Wiss. 1889. Bd. XVIII. III. S. 757/58.

Kriege, konnten in Strassburg keine Freunde sein; so kam die Spaltung in das Strassburger Stift.

Die Freistellung der Religion war das Ziel der Kölner Bewegung, und da sie dort zu scheitern drohte, sollte sie auf andern Schauplatze in Strassburg versucht werden. Während Graf Hermann Adolf von Solms die wankenden Positionen Gebhards in Westfalen zu halten suchte, eilten seine beiden Strassburger Kollegen Witgenstein und Winnenberg nach dem Elsass, um dort festen Fuss zu fassen. Dass Truchsess sowohl wie seine Parteigänger Strassburg von Anfang an im Auge behielten, das beweisen die Warnungs- und Drohbriefe, die sie schon im Juli und August 1583 an das Strassburger Kapitel und den Bischof richteten¹. Der etwaige Sieg im Kölner Kriege musste auch Strassburg die Freistellung bringen, für den Fall der Niederlage aber winkte als Entschädigung das Strassburger Bisthum.

Der Umstand, dass zwischen den Wirren am Niederrhein und denen am Oberrhein eine innige Verwandtschaft bestand, führt im Voraus zu der Vermuthung, dass auch für den weiteren Verlauf beider Fehden der Zusammenhang gewahrt blieb; es war dies auch zunächst in sofern der Fall, als erst Solms², da er sich in Westfalen nicht mehr halten konnte, den Kapitularen Witgenstein und Winnenberg nach Strassburg nachfolgte, und dann auch Gebhard³ selbst, nach dem völligen Zusammenbruch seiner Stellung am Niederrhein und der Unmöglichkeit längeren Aufenthaltes in Holland, in Strassburg einen erwünschten Zufluchtsort fand.

Die evangelischen Kapitulare hatten durch energisches Eingreifen und nach Ankunft Solms' durch eigenmächtige Wegnahme des Bruderhofes — so hiess das Kapitelhaus mit seinen Lagerräumen und Archiven — unter der halb versteckten Begünstigung des protestantischen Magistrats von Anfang an in Strassburg die Oberhand gewonnen. Sie hatten dann sofort damit begonnen, ihrem Streite einen allgemeinen Charakter zu geben, hatten

1 Am 13./23. Juni 1583 war in Köln als letzter in der Reihe der Anhänger Gebhards Graf Georg von Sein-Witgenstein vom Nuntius Bonomi gebannt und privirt worden und schon am 31. Juli st. v. schreiben die gebannten Kapitulare, am 6. Aug Gebhard Truchsess an das Strassburger Kapitel. Vergl. Al. Meister, Zum Strassburger Kapitelstreit, in der Röm. Quartalschrift, Jahrg. VI, S. 241.

2) Ankunft in Strassburg am 21. August 1584.

3) Ankunft in Strassburg am 5. August 1589.

um die Bundesgenossenschaft fast aller protestantischen Reichsfürsten geworben, ja selbst den König von Dänemark für sich gewonnen und wagten auf diesen Anhang gestützt alle kaiserlichen Dekrete zu ignoriren.

So schien sich ein neuer Entscheidungsgang der beiden grossen Religionsparteien vorzubereiten, und diese Wahrnehmung musste für den neuen Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern die allergrösste Sorge in sich schliessen. Von ihm war überhaupt voranzusetzen, dass er die Gegner, die er aus seinem Erzbisthume vertrieben hatte, auch in dem elsässischen Bisthume weiter verfolgen liess, wenigstens dass er dem Strassburger Bischofe Johann von Manderscheid mit jeglicher Unterstützung zur Hand ging. Aber nichts dergleichen geschah. Kurfürst Ernst von Köln nahm die Sachen gern von der leichten Seite, und so liess er von sich aus die genannten Kapitulare und Gebhard Truchsess, nachdem sie die Grenzen seines Gebietes verlassen hatten, unbehelligt. Vielleicht auch mochte der alte Gegensatz zwischen Ernst und Johann von Manderscheid nicht ganz überwunden gewesen sein — der Strassburger Bischof war ja einst der Führer der Gegner Ernst's im Kölner Kapitel gewesen¹ —, jedenfalls mochten die jetzigen Beziehungen zwischen beiden wohl kaum so enge geworden sein, dass Ernst es hätte wagen können, seinem früheren Rivalen aus eigener Initiative in Dinge seines Domstiftes dreinzureden. Der Kölner Kurfürst war offenbar auch durch die Wirren in seinem eigenen Stifte so voll und ganz in Anspruch genommen, dass er in die Angelegenheiten eines anderen Stiftes sich nicht einmischen konnte. Es deutet wenigstens nichts darauf hin, dass er, wie ja zu vermuthen wäre, die aus seinem Stifte vertriebenen Kapitulare auch in Strassburg bedrängen liess und dass er etwa den Anstoss gegeben hätte zu einem Einschreiten gegen sie und mithin zum Ausbruch des Strassburger Kapitelstreites. Er hat wohl durch die Kölner Kapitulare schon eine Kunde von dem Beginn des dortigen Streites erhalten, aber er hat erst auf dem Umwege über den Kaiserhof von dem Verlauf und der Bedeutung desselben nähere Nachricht bekommen. Schon am 29. September 1584 hatte nämlich der Kaiser, wie er damals auch an Herzog Wilhelm von Bayern und Erzherzog Ferdinand von Tirol geschrieben hatte, die Strassburger Frage den drei geist-

1) Vergl. M. Lossen, Der Kölnische Krieg, Vorgeschichte S. 398, 32—37 u. s. f.

lichen Kurfürsten unterbreitet und sie um ihr Gutachten dartüber ersucht¹.

Der Kurfürst von Mainz war allerdings schon früher offiziell unterrichtet worden und zwar durch das Strassburger katholische Domkapitel selbst; war doch der Erzbischof von Mainz der Metropolit der Strassburger Kirche, zu dem das Kapitel ja in erster Linie seine Zuflucht nehmen musste. Es hatte ihn am 16. Juni 1584 von der Lage in Kenntniss gesetzt² und ihn um seine Vermittlung beim Kaiser angefleht. Auch Johann von Manderscheid wandte sich am 4. Dezember an ihn mit der Bitte, den Kaiser zur Ausweisung der Bruderhöfischen aufzufordern und entschuldigte sich sogar, dass er ihm als seinem Metropoliten nicht schon früher Anzeige gemacht³. Als der Kaiser nun den drei geistlichen Kurfürsten die Interzession⁴ des Pfalzgrafen und Badener Markgrafen zu Gunsten der evangelischen Kapitulare, sowie seine kaiserliche Antwort⁵ und sein Mandat⁶ vorlegte, da versammelten sie ihre Räthe zu einer Berathung über die Strassburger Frage in Koblenz. Dort kam man am Donnerstag nach Dreikönige 1585⁷ zusammen, und es stellte sich bald heraus, dass vom Mainzer Kurfürsten keine zu schroffe Maassregeln gewünscht wurden. Zwar wollte der Trierer Kurfürst die Sequestration des Bruderhofes; er hielt auch das kaiserliche Man-

1) Düsseldorf, Staatsarchiv. Reichssachen Nr. a, 89 III Kopie. Der Kaiser drückt in diesem Schreiben seine Verwunderung aus, dass so „wenig Privatpersonen“ gegen das ganze Kapitel „dergleichen Gewalt üben“. Auch von der Stadt Strassburg hätte er sich mehr Gehorsam erwartet.

2) Strassburg, Bezirks-Archiv G. 2476 Kopie.

3) Strassburg, Bezirks-Archiv G. 160 Kopie.

4) Vom 11./21. September 1584. Vergl. Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur. Anhang III, Nr. 253, S. 320—324.

5) Ebenda Nr. 254, S. 324—25. Antwort vom 23. Oktober 1585.

6) Es ist nicht das Mandat an die Stadt Strassburg vom 19./29. September (zitirt bei Lossen a. a. O. S. 776) 1584 gemeint, sondern ein scharfes Mandat gegen die Bruderhöfischen Kapitulare, das am 14. Oct. 1584 in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt wurde, um den katholischen Fürsten erst zur Begutachtung unterbreitet zu werden. Dies Mandat ist indess nie erlassen worden; Lossen (a. a. O. Anm. 60) scheint noch irrthümlich die Veröffentlichung anzunehmen.

7) Der Kurfürst von Mainz bestimmt diesen Termin in seinem Einladungsschreiben aus Aschaffenburg vom 4. Dezember 1584. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 70. Vergl. auch die kulturhistorisch interessante Notiz darüber in Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur S. 40, Anm. 4.

dat für viel zu milde ¹, wollte eine strengere Form mit Drohung strenger Strafen und verwies mit Recht auf den analogen Fall, wo die milden Mandate im Kölner Kriege gegen den Grafen von Neuenahr und Karl Truchsess gerade das Gegentheile erzielt hatten. Aber schliesslich neigte man dazu, zuerst den Weg der Milde zu versuchen, in der Erwägung, dass die wenigen Grafen nicht allein Widerstand leisten könnten. Man wies auf den Schimpf hin ², wenn man gleich „exekutiren“ wollte und hernach vielleicht damit nicht durchdringe. Gegründet auf eine Andeutung, die der Bischof von Strassburg gemacht hatte, dass die Stadt Strassburg sich nicht widersetzen würde, wenn der Kaiser den Bruderhof durch eine Kommission einnehmen lasse, neigte man dazu, Rudolf II vorzuschlagen, eine kaiserliche Kommission nach Strassburg zu schicken, die auch den Befehl haben sollte, den Versuch zu machen beide Theile nach Möglichkeit zu vergleichen. Da aber der Kaiser schon ein Pönalmandat verfasst und ihnen vorgelegt hatte, so konnten sie dies nicht ganz von der Hand weisen, sie betonten, dass der Kaiser allerdings zu einem solchen vollkommen berechtigt sei, liessen aber daneben die Andeutung fallen, dass die Insinuirung des Mandates besser nach erfolgter Kommission, falls dieselbe keinen Gehorsam gefunden habe, anzurathen sei. Es war von einer Seite während der Verhandlungen der Rath aufgetaucht, dass der Kaiser, auch wenn die gebannten Kapitulare der Kommission nicht gehorchen würden, den Bruderhof — also wohl mit Gewalt — besetzen lassen möge; in dem späteren Schreiben der drei Kurfürsten findet sich davon nichts. Wenn Rudolf damit nicht Erfolg hätte, dann sollte er noch weitere Mandate gegen sie erlassen, ihnen eine bestimmte Frist ansetzen und, wenn sie dann nicht folgten, die Acht erklären. Aber in Betreff dieser beiden Punkte hatten die Mainzer Vertreter keine Vollmacht, sie erklärten diese Beschlüsse nur ad referendum nehmen zu können, stellten allerdings die nachträgliche Ratification ihres Herrn in Aussicht, damit das Gutachten im Namen aller drei geistlichen Kurfürsten ³ an den

1) Vergl. die Instruktion des Trierer Kurfürsten für seinen Bevollmächtigten als Beilage zu einem Berichte des Kölner Nuntius an den Papst vom 30. März 1585. Ehses-Meister, Kölner Nuntiaturs Nr. 39, S. 43 ff.

2) Eine Relation über die Koblenzer Vertreter-Versammlung in Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 79—79 vom 16. Januar aus Koblenz.

3) Das in Koblenz konzipirte Gutachten ist vom 16. Januar 1585 datirt. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 80—85. Abgeschickt wurde es

Kaiser abgeben könne. Diese abweichende Haltung der Mainzer schon auf dieser ersten Konferenz ist charakteristisch, sie kehrte später immer wieder. Der Mainzer Kurfürst hat in allen folgenden Berathungen seine besonderen Ansichten, die viel gemässiger und auch vorsichtiger sind, als die seiner beiden Kollegen. Auch drang er schliesslich fast immer durch mit seiner Meinung, die für die Kurfürsten von Trier und Köln, wenn sie auch im Grunde eine wärmere Antheilnahme und energischeres Vorgehen wünschten, doch meistens ausschlaggebend wurde. Gerade diese erste Koblenzer Versammlung ist dafür ein drastisches Beispiel. Der Vertreter des Kurfürsten von Köln Dr. Michael Glaser hatte nämlich, ähnlich wie der Trierer Gesandte, eine ganz entgegengesetzte, für diese Zeit des Anfangs der Wirren bemerkenswerth schroffe Instruktion gehabt¹. Er sollte darthun, dass augenscheinlich alle Hoffnung vergeblich sei, dass die Exkommunizirten von ihrem Thun ablassen würden. Deshalb sei nichts weiter bei ihnen anzusuchen, auch eine Kommission zu senden sei weder dienlich noch rathsam, denn dadurch würden die Reichskonstitutionen, der Religions- und Landfriede, die geistlichen Prozesse und Stiftsstatuten nur in Disputation und Zweifel gezogen. Der Kaiser thue Recht daran, ihnen sub poena banni die Restitution zu befehlen; die Sache sei nicht zweifelhaft, sondern klar und notorisch, deshalb müsse der Kaiser nach Recht und Reichsabschieden die Acht und Aberacht ergehen lassen und die Exekution derselben den nächsten Kreisen und Ständen, worunter auch Strassburg begriffen sei, übertragen. Dies sei der richtige Weg, den der Kaiser vor Gott und aller Welt „rühmlich und wohl“ verantworten könne. Was aber den Rath der Stadt Strassburg selbst betreffe, so solle ihm der Kaiser unter Vermeidung seiner Ungnade befehlen, die Hand von den Bruderhöfischen abzuziehen, die Soldaten aus dem Bruderhof zurückzu-

vom Mainzer Kurfürst an den Kaiser am 25. Januar mit einem gleichzeitigen Begleitschreiben (Orig. Wien, Staatsarchiv, Reichshofrathsakten, Strassburger Stiftssachen 1585), worin er die lange Verzögerung entschuldigt — der Kaiser hatte bereits am 29. Sept. und dann nochmals am 8. Nov. darum gebeten — und, bezeichnend genug, den Kaiser nochmals darauf hinweist, dass der Acht doch allerlei Bedenken gegenüber ständen, besonders Besorgnisse vor dem Anhang der Bruderhöfischen.

1) Original vom 8. Januar 1585 aus Bonn. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. S. 134—137.

nehmen und das Kapitel in seiner Freiheit zu schützen. Der Rath hatte nämlich unter Vorgeben, den Zugang zum Bruderhof beiden Parteien offen zu halten, eine Wache hineingelegt, eine Maassregel, die den Schein der Neutralität wahrte, im Grund aber zu Gunsten der Gebannten auslief.

Kaum waren die kurfürstlichen Bevollmächtigten nach Hause zurückgekehrt, da erging vom Kaiserhofe eine neue Botschaft an ihre Herren. Es handelte sich um die Anträge der Stadt Strassburg bei der Schweizer Eidgenossenschaft, um ein Bundesverhältniss mit derselben herbeizuführen¹. Diesmal antworteten die rheinischen Kurfürsten jeder einzeln, aber der Mainzer schickte doch seine Antwort an seinen Kölner Nachbarn, allerdings mit dem Bemerkten, er wolle seiner Entscheidung nicht vorgreifen — aber die Folge war doch, dass der Kölner sich genau wieder nach Mainz richtete. Beide riethen dem Kaiser abzuwarten², da seine Nachricht ja noch ganz unbestimmt lautete, es sei ja von anderer Seite noch keine Bestätigung über derartige Verhandlungen eingelaufen.

Wenn sich seine Meldung nicht bewahrheite, so sei es für ihn „verkleinerlich“, jetzt schon Strassburg ernstlich zu ermahnen. Wohl möge er bei den Strassburg und der Schweiz benachbarten Ständen anfragen, ob sie etwas darüber erfahren hätten, und er solle sie zur Achtsamkeit auffordern. Ganz anders ist des Trierers Rath³. Er schrieb diesmal vollkommen selbständig und schon einen Monat früher als die beiden andern an den Kaiser; er missbilligte eine derartige Anlehnung der Stadt Strassburg an die Schweiz, die allein aus „widerwärtiger Religion“ entspringe. Nach seiner Ansicht müsse der Kaiser der Stadt verbieten, ein Bündniss zu schliessen, denn sie werde dadurch dem Reiche entfremdet. Dem Kaiser stellte er ausserdem noch anheim, ob er auch die Schweizer ernstlich von einem Bunde mit Strassburg abmahnen wolle, oder nicht. In der That aber hatte die Nachricht des Kaisers auf Wahrheit beruht; der Strassburger Rath suchte schon 1584 eine enge Verbindung mit den protestantischen Kantonen der Eidge-

1) Vergl. Al. Meister, Ein Versuch der Stadt Strassburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund 1584—1586 in Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins. N. F. IX. 1894, S. 638 ff.

2) Ueber das Mainzer Gutachten vom 19. März. Vergl. a. a. O. S. 646. Das Kölner Gutachten, Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 132. Ohne Datum.

3) Vergl. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins a. a. O. S. 646.

nossenschaft einzugehen, um dadurch einen starken Rückhalt zu gewinnen für den Fall, dass er aus seiner scheinbaren Neutralität heraustreten und offen für die privaten Kapitulare Partei ergreifen müsse. Die protestantischen Eidgenossen hatten daraufhin vorgeschlagen, Strassburg solle sich überhaupt in den eidgenössischen Bund aufnehmen lassen, aber als die Stadt auch wirklich diesen Antrag einreichte, haben ihn die katholischen Orte zu Fall gebracht. Der Kaiser¹ hatte, als er bestimmtere Nachrichten erhalten hatte, nochmals darüber an die geistlichen Kurfürsten geschrieben und dann die Eidgenossen und Strassburg in ernster Sprache vor einem Bündnisse gewarnt.

Damals bestand eine enge Verbindung zwischen den drei geistlichen Kurfürsten und dem Strassburger Bischof und Domkapitel; eine rege Korrespondenz setzte erstere von allen Vorfällen bald in Kenntniss und häufig eilten bei den verschiedensten Anlässen Bevollmächtigte an die geistlichen Höfe. Der bischöfliche Rath Valentin Kontz besuchte dieselben im November 1584², im Juni 1585³ reiste Arnold von Manderscheid mit einer Kredenz an die drei Kurfürsten, und bald darauf sehen wir den Strassburger Domprobst Ladislaus von Thengen⁴ in ähnlicher Weise in Köln. An der Kölner Kurie musste man ja auf das genaueste von dem Verlaufe der Strassburger Wirren unterrichtet sein, man bedenke nur, dass, wenn man auch von dem neutralen Christoph von Sulz absieht, noch sieben der Strassburger katholischen Kapitulare auch im Kölner Domkapitel sassen: auch im Trierer Domkapitel befanden sich Strassburger Kapitulare. Zu ihnen gehörten gerade die in der Fehde am häufigsten hervortretenden Grafen Ladislaus von Thengen, Arnold von Manderscheid, Hans Philipp von Manderscheid-Gerolstein und der Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, der in Köln die Würde eines Chorbischofs bekleidete. Natürlich brachten sie, wenn sie

1) Ausser dem Kaiser hatte sich auch der Papst und die vorderösterreichische Regierung ins Mittel gelegt. Vergl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins a. a. O. S. 650—656.

2) Am 4. Dezember dankt der Strassburger Bischof dem Mainzer Kurfürsten, dass er seinem Gesandten Audienz gegeben. Vom selben Datum Schreiben an die Erzbischöfe von Köln und Trier. Strassburger Bezirksarchiv G. 160

3) Ebenda, G. 161.

4) Ebenda, G. 161.

nach Köln und Trier zur jährlichen Residenz reisten, die unmittelbarste Kunde dorthin und stellten so den regsten persönlichen Verkehr zwischen beiden Stiften her. Aber auch von den evangelischen Kapitularen waren drei auch Mitglieder anderer Stifter. Witgenstein und Winnenberg waren Domherren in Trier, der eine sogar Kapitular, und Hermann Adolf von Solms in Würzburg; absichtlich nennen sie sich stets in Briefen und Drucken¹, wo immer Gelegenheit ist: „der Erz und Hohen stifte Kölln Trier Würzburg und Strassburg respective Domherren“. Aber auch ausdrücklich beriefen sie sich in ihren Protestschriften wiederholt darauf, dass sie ja noch in Würzburg und Trier Domherren seien, und man sie dort ruhig dulde und nicht gegen sie vorgehe, folglich — so war ihr Gedankengang — war auch das Strassburger Kapitel nicht zum Einschreiten berechtigt. Der Bischof von Strassburg richtete deshalb sogar einmal im Dezember 1584 an den Kurfürsten von Trier eine Interpellation, wie es sich denn damit verhalte². Der Kurfürst antwortete, sie erhielten jetzt vom Trierer Stift dem Herkommen gemäss weder Renten noch Einkommen und deshalb sei noch keine Kollision mit ihnen erfolgt, das Domkapitel aber habe keine Ursache, sie herauf zu beschwören und die Gegner heraus zu fordern. Die Sachlage ist die: so lange ein Domherr nicht zur Residenz erschien und darauf hin Anspruch auf die Präsenzgefälle und Renten seiner Benefizien erhob, wird man im Allgemeinen nicht gegen ihn vorgegangen sein. Erst durch sein Erscheinen würde das Kapitel vor die Frage gestellt werden, ob der Betreffende noch berechtigt sei, die Session zu beginnen; vorher waren solche Untersuchungen überflüssig, denn man wusste ja nicht, ob er je wieder auf seine Dombherrrechte Anspruch machen würde. Es verhielt sich damit so wie mit andern kanonischen Defekten; ein Minderjähriger konnte ruhig zum Kanoniker ernannt werden, — wenigstens existirte in Strassburg keine Bestimmung dagegen, — und blieb Kanoniker während seiner ganzen, manchmal noch langen Minderjährigkeit, aber zur Besitzergreifung wurde er nicht zugelassen, auch der Ertrag der Präbende ihm nicht ver-

1) So in dem: Ausschreiben . . . unser Georgen von Sayn, grafen zu Witgenstein 1585 4^o; in den: Acta und Handlungen der kais. naher Strassburg verordneten Commissarien 1886, 4^o und in dem: Instrumentum requisitionis ac supplicationis . . . 1586, 4^o.

2) Strassburg, Bezirksarchiv, G. 160.

abfolgt. Aehnlich verhielt es sich hier, man liess sie trotz der Exkommunikation ruhig Domherren sich nennen, aber wenn sie zur Geltendmachung ihrer Domherrnrechte und Antritt ihrer Session nach Trier oder Würzburg gekommen wären, dann hätte man schon Stellung zu ihnen genommen; indess sie wagten den Versuch gar nicht. So waren sie in Trier und Würzburg noch nicht offiziell ausgeschieden, weil sie sich noch nicht zur Entscheidung gestellt hatten, man würde auch in Strassburg kaum ihren Ausschluss dekretirt haben, wenn sie sich ferngehalten und nicht schon vorher mit ihrer Ankunft gedroht hätten. Ganz analog verfügte man auch nicht einmal über das Kanonikat eines Domherrn, der sich verheirathete, auf die blosse Nachricht seiner Verheirathung hin, obwohl er dadurch zur Bekleidung desselben unfähig geworden war. Erst musste seine Resignation einlaufen, zu der er allerdings verpflichtet war¹.

Auch neben den gemeinsamen Schritten der drei Kurfürsten haben sich die von Trier und Köln wiederholt auf Bitten der Strassburger katholischen Partei an den Kaiser gewandt² und deren Interessen vertreten. Was den Mainzer Kurfürst betrifft, so konnte er sich dem Drängen und den unausgesetzten Bitten des Bischofs zwar nicht ganz verschliessen³, aber er beobachtete doch eine ausserordentliche Zurückhaltung. Als der Domprobst Graf Thengen am 6. Februar 1586 bei ihm erschienen war und ihn gebeten hatte, für das katholische Kapitel ein Schreiben an den Kaiser zu richten, da weigerte er sich und gab ihm zu verstehen, dass er in ihrer Angelegenheit nicht allein handeln wolle, dass er aber dazu bereit sei, wenn die drei Kurfürsten gemeinsam wie im Vorjahre den Kaiser angingen. Es war dazu der bevorstehende Deputationstag in Worms ganz geeignet und so schlug Wolfgang von Mainz wieder

1) So haben die evangelischen Kapitulare in Strassburg das Kanonikat des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg nicht neu besetzt nach seiner Verheirathung, weil er nicht bei ihnen resignirt hatte. Das katholische Kapitel aber ernannte an seiner Stelle den Herzog Karl von Lothringen, weil Johann Wilhelm in die Hände des katholischen Kapitels resignirt hatte. Die evangelischen Gegner wollten eben diese Resignation, als nicht im rechten Kapitel geschehen, nicht anerkennen.

2) Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 146. — München, Staatsarchiv Kasten schwarz 537; 28 f. 185.

3) Strassburg, Bezirksarchiv, G. 161, 1585 Juni 18.

eine gemeinsame Berathung der Vertreter daselbst vor¹, zumal da ungefähr gleichzeitig ein kaiserliches Schreiben² in der Mainzer Kanzlei anlangte, welches die gänzliche Erfolglosigkeit der kaiserlichen Kommission in Strassburg anzeigte. Mehrfache Vermittlungsversuche waren in Strassburg gemacht worden, aber alle gescheitert; der kaiserlichen Kommission fehlte vor allem der erhoffte Rückhalt am Strassburger Magistrate. Die Mittel der Milde schienen dadurch erschöpft zu sein, es fragte sich, ob man jetzt zur Strenge greifen sollte.

Die Gesandten der rheinischen Kurfürsten hielten in der That, ebenso wie die protestantischen Vertreter, während des Wormser Deputationstages in der Strassburger Angelegenheit getrennte Sonderversammlungen ab und es zeigte sich dabei, dass offenbar die Mainzer Vertreter wieder gegen die der beiden andern Kurfürsten³ opponirt hatten, von diesen allerdings in der Hauptsache überstimmt wurden. Sowohl Trier als Köln stimmten für den Erlass strenger Poenalmandate und zwar gegen die Bruderhöfischen, wie gegen die Stadt Strassburg; der Mainzer wollte anfangs nur, dass man dem Kaiser die Klagen des Domkapitels vortrage, ihm aber darüber hinaus keine Vorschläge mache; er hielt es besonders bedenklich zu den Mandaten zu rathen, denn es würde das Ansehen haben, als seien allein die geistlichen Kurfürsten die Urheber. Allerdings wollte er nicht gerade gegen die Mandate sein, aber dann wollte er die beiden weltlichen Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zur Berathung zugezogen wissen. Gegen diesen Vorschlag aber erklärten sich die anderen Gesandten mit Entschiedenheit und so endigt das Protokoll⁴, welches uns über diese Sitzung vorliegt, mit den Worten: Mainz concludit cum maiori parte. — In der Mainzer Kanzlei wurde aber zuletzt dem gemeinsamen Schreiben an den Kaiser⁵ eine äusserst abgeschwächte Form gegeben.

1) Am 5. Februar 1586 schrieb er in diesem Sinne an den Kurfürsten von Köln. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 239, Original.

2) Vom 20. Januar 1586. Kopie ebenda.

3) Ein Auszug aus der Instruktion des Kölners an seine Gesandten in Worms vom 18. Februar 1586; ebenda f. 253.

4) Das Protokoll der Berathung der kurfürstlichen Vertreter in Worms vom 6. März 1586. Ebenda f. 260—262.

5) Ebenda, ohne Datum f. 264—67.

Da nun auf diese matte Interzession der drei geistlichen Kurfürsten von Seiten des Kaisers nichts erfolgte, suchte zwar der Bischof Johann wiederholt die Kurfürsten zu einer Anfrage an den Kaiserhof zu veranlassen, indem er seiner höchsten Befremdung über die Erfolglosigkeit ihres Schreibens Ausdruck verlieh, aber er erreichte bei ihnen zunächst keine weiteren Schritte. Erst als im Januar 1587 Wilhelm von Bayern und Erzherzog Ferdinand von Tirol den Kurfürsten vorhielten¹, es sei schimpflich, wenn sie länger zusähen, sie müssten eine Gesandtschaft an den Kaiser ins Auge fassen, zu der auch noch andere katholische Stände berufen werden sollten, da schlug der Mainzer wieder eine kurfürstliche Konferenz vor und beschrieb sie auf den 1. März nach Bingen². Hier in Bingen kam man zu keiner Einigung; Köln und Trier stimmten für eine gemeinsame Schickung katholischer Fürsten an den Kaiser, Mainz aber war bis zuletzt dagegen. So kam man auf den Ausweg, erst beim Bischof von Strassburg um seine Meinung darüber anzufragen. Der Mainzer Kurfürst entsandte seinen Lizentiaten Franz Philipp Faust³ nach Zabern⁴, damit er die Vorschläge des Bischofs entgegennehme. Der Bischof war natürlich für die eifrigsten und nachdrücklichsten Maassregeln, er hatte sich längst überzeugt, dass nur die Acht und ihre energische Exekution die evangelischen Kapitulare aus den von ihnen besetzten Kapitelsgütern vertreiben konnte. Diese Gesinnung Johanns von Mandercheid musste man voraus wissen und so kann man in der Anfrage bei ihm nur eine abermalige Ausflucht des Mainzer Kurfürsten erblicken, der Zeit zu gewinnen suchte, um wo möglich die Gesandtschaft doch zuletzt noch zu vereiteln oder aber sie möglichst lange hinauszuschieben. Als der Gesandte von Zabern zurückgekehrt war, mussten die Vertreter der drei Kurfürsten abermals zusammenkommen, um nun endlich entscheidende Stellung in der

1) Schreiben vom 8. Januar 1587. Kopie. Ebenda f. 277. Sie betonten den Eifer der evangelischen Kapitulare, sich im Reiche einen grossen Anhang zu schaffen und ihr Streben, „die stende der katholischen religion und augsburgischen Konfession gleichsam mit den Haren zusammenzubinden“ und die Freistellung der Religion durchzuführen.

2) Einladungsschreiben an den Kölner Erzbischof vom 24. Januar 1587. Ebenda f. 275, Original.

3) 1587, April 8. Strassburg, Bezirksarchiv G. 162.

4) Zabern war die Residenz der Strassburger Bischöfe geworden, da sie sich in dem protestantischen Strassburg nicht mehr sicher glaubten.

Strassburger Frage zu nehmen. Es geschah dies am 1. Mai 1587 in Köln¹.

Der Gesandte hatte ein Konzept für die dem Kaiser durch die katholischen Abgesandten zu unterbreitenden Anträge von Zabern mitgebracht, das den Berathungen zu Grunde gelegt werden sollte. Nichts desto weniger suchte der Mainzer Vertreter nochmals die Schickung zu vereiteln mit der unumwundenen Erklärung, sein Kurfürst könne die in Bingen dagegen geäusserten Bedenken nicht aufgeben; schliesslich aber bequemte er sich dazu, der Mehrheit nachzugeben. Auch betreffs der Form der Einladung an die katholischen Fürsten hatte der Mainzer Vertreter — offenbar wieder, um die Sache hinauszuschieben — Schwierigkeiten gemacht. Er wollte, dass man zuerst nur bei denselben anfrage, ob sie zu einer Theilnahme geneigt seien. Unnöthige Schreibereien wären dadurch verursacht worden. Vergebens suchte der Mainzer schliesslich seinen Einspruch Salzburg gegenüber zu retten; man dürfe den dortigen Erzbischof nicht einfach einladen und gleich das Datum der Zusammenkunft beifügen, wie es der Antrag der beiden andern Kurfürsten wollte, man müsse wenigstens bei ihm erst anfragen, ob er sich auch betheiligen wolle, zumal da er erst kurze Zeit im Amte sei, seine Räthe vorerst in der Verwaltung seines Erzbisthums nicht entbehren könne und ausserdem auch der Kommission für Revision des Reichskammergerichtes angehöre, was ihn wohl ganz in Anspruch nehmen konnte. Der Mainzer Vertreter wollte daher durchsetzen, dass das Schreiben an Salzburg seinem Herrn ad revidendum überlassen werde, aber auch dies schlug man ihm, ab, mit dem Hinweis, es werde mit dem Hin- und Herschicken allzuviel Zeit vergeudet. Der Trierer Kurfürst ist auf dieser Versammlung das treibende Element gewesen; er hatte noch eine viel grössere Anzahl katholischer Fürsten vorgeschlagen, die man einladen solle, aber er hatte diesen Antrag schliesslich wieder zurückziehen müssen; ausser Wilhelm von Bayern und Ferdinand von Tirol, sollten nur noch Salzburg und Würzburg zugezogen werden. Trier wollte auch in Anbetracht der grossen Gefahr für die Strassburger Kirche, dass schon in der nächsten Woche die Gesandtschaft ins Werk gesetzt würde, aber auch dies wurde vereitelt; man sprach von

1) Kopie einer Relation vom 10. Mai über die Verhandlungen in Köln vom 1. Mai in Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 293—298 und in Strassburg, Bezirksarchiv G. 162.

Johanni und von Jakobi und einigte sich schliesslich auf den 1. August. Das wichtigste aber war, dass der Mainzer wieder durchsetzte, dass die endgültige Form der Werbung, die man dem Kaiser vorbringen wollte, der Mainzer Kanzlei zur Ausarbeitung überlassen wurde, — den andern Vertretern sollte sie erst in Prag vorgelegt werden, eine Maassregel, die bei der bekannten Abneigung des Mainzer Kurfürsten gegen die Reichsacht den Erfolg der Sendung von vornherein in Frage stellen musste. So ganz dem Sinne des Mainzer Kurfürsten hätte es entsprochen, wenn das Ausschreiben zu dieser Gesandtschaft nicht von Seiten der rheinischen Kurfürsten ausgegangen wäre¹, es war auch der Vorschlag aufgetaucht, dass man es dem Herzoge von Bayern und dem Erzherzoge von Tirol, von denen der Anstoss dazu ausgegangen war, überlassen solle. Indessen diesmal wahrten sich die Kurfürsten doch den Schein der Initiative.

Der Kurfürst von Köln aber reiste um diese Zeit persönlich nach Prag, und bei dieser Gelegenheit hat er dem Kaiser aufs wärmste das Schicksal der Strassburger Kirche empfohlen. Er konnte den Strassburger Bischof trösten, dass der Kaiser persönlich sich seiner anzunehmen versprochen habe².

Da auch Arnold von Manderscheid, der Bruder des Bischofs, damals im Auftrage des katholischen Domkapitels nach Prag gegangen war, so entschloss sich der Kaiser in der That zu einem weiteren Schritte. Die Bruderhöfischen Grafen hatten jetzt angefangen mit Gewalt die Lieferungen von den Kapitelsgütern einzutreiben und hatten im April 1587 den Schaffner des Kapitels verjagt und seine Bücher und Einnahmen in Beschlag genommen. Der Kaiser erliess daher am 20. Mai ein Mandat³, dass sie binnen 4 Monaten Alles restituiren und sich am Kaiserhofe verantworten sollten.

1) Es erfolgte am 10. Mai 1587. Gleichzeitig entschuldigen sie sich bei Bayern und Tirol über die lange Verzögerung. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 285 Kopie. Das letztere Schreiben auch in München, Staatsarchiv, Kasten schwarz 537; 28 f. 268—270.

2) Prag 4. Mai 1587. Strassburg, Bezirksarchiv G. 162.

3) Strassburg, Bezirksarchiv G. 162; citirt bei Häberlin, Neueste Reichsgeschichte XVII, 2. Demnächst abgedruckt in meiner Abhandlung: Die Strassburger Stiftsfehde unter Johann von Manderscheid, woselbst noch drei andere ungedruckte kaiserliche Mandate und eine Anzahl der wichtigsten Akten der Stiftsfehde veröffentlicht werden.

Das war nun aber für den Kurfürsten von Mainz ein sehr willkommener Anlass, die Schickung nunmehr für unnöthig zu erklären und wieder ganz aufzugeben. Vergebens bemühte sich Wilhelm von Bayern, Ferdinand von Tirol und der Bischof von Strassburg, nur eine Verschiebung derselben bis nach Verlauf der den Bruderhöfischen angesetzten Frist zu erwirken; Mainz verzögerte vor allem die Erörterung über diesen Vorschlag¹ und setzte dann auf einer am 30. November nach Koblenz einberufenen Deputirtenversammlung² gegen den Kölner Vertreter, der für die Schickung eintrat, durch, dass nur ein schriftliches Gutachten im Dezember 1587 an den Kaiser gesandt wurde, — erst also nachdem Rudolf II am 4. November³ wieder um ihre Aeusserung wegen der Poenalmandate gegen die Bruderhöfischen und zugleich um ihr Gutachten über die inzwischen erfolgte Interzession⁴ der protestantischen Fürsten und des Königs von Dänemark⁵ gebeten hatte.

1) Wilhelm von Bayern und Ferdinand von Tirol hatten bereits am 14. Juli 1587 diesen Antrag gestellt. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 314, Kopie, citirt bei Stieve, Politik Bayerns I S. 46, Anm. 3. Erst am 9. September verschickte der Mainzer Kurfürst den bayrisch-tirolischen Vorschlag an seine geistlichen Mitkurfürsten zur Berathung, a. a. O. f. 312. Und erst am 30. November verhandelten sie ernstlich darüber. Evidenter konnte die Verzögerungspolitik nicht betrieben werden.

2) Mainz beruft sie am 27. Oktober ein, a. a. O. f. 341. Original.

3) Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 343. Der den Bruderhöfischen gesetzte Termin zur gutwilligen Herausgabe der eingenommenen Stiftsgüter und Höfe sei zu Ende und das katholische Kapitel habe bereits um Vollzug der ungedrohten Strafe nachgesucht.

4) Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und der Landgraf Wilhelm von Hessen reichten am 15./25. Juli Interzession ein. Abgedruckt bei Ehse-Meister, Kölner Nuntiatur, Anhang III, Nr. 256, S. 328 ff. Der Kaiser hatte diese Interzession schon am 26. August von Prag an den Mainzer Kurfürsten geschickt. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 310.

5) Die Interzession König Friedrichs II. von Dänemark vom 9./19. August 1587. Abgedruckt in: Ehse-Meister, Kölner Nuntiatur, Anhang III, Nr. 257, S. 333 ff. Der Kaiser hatte sie am 17. September an Wolfgang von Mainz und dieser sie am 15. October von Aschaffenburg an seine rheinischen Mitkurfürsten weitergeschickt. Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 324 u. 325. — Auch Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg hatte interzedirt am 20./30. September 1587 und nochmals am 20./30. März 1588, ohne dass er dadurch grössere Beachtung erzielt hätte. Originale in Wien, Staatsarchiv, Reichshofrathsakten, Strassburger Stiftssachen 1587 und 1588.

Die Kurfürsten forderten zwar in diesem Schriftstücke¹ Rudolf II. auf, er möge auf seine kaiserliche Autorität bedacht sein, denn die Evangelischen „greifen ihm nach dem Szepter“, er möge auf die Mandate „die gebührliche Deklaration und ferner alles ergehen, befehlen und anordnen, was die heilsamen des h. Reiches constitutiones und abscheide, in solchen Fällen disponiren“, und sie sind der Zuversicht, dass die Exekution nicht so schwer werde. Die Interzession der Fürsten solle er ablehnen, da diese gar nicht richtig informirt seien, es sei ganz unnötig, dass der Kaiser sich mit ihren protestantischen Mitkurfürsten in eine Disputation einlasse, aber da sie nicht den Anschein erwecken wollten, als wollten sie die eine Partei einseitig begünstigen, so stellten sie dem Kaiser die Antwort an die Kurfürsten anheim. Es ist nicht zu verkennen, dass dies Schreiben eine wärmere und entschiedenerere Parteinahme der geistlichen Kurfürsten für das Strassburger Domkapitel bekundet, die Einmischung der protestantischen Fürsten mochte doch den Mainzer Kurfürsten in seiner Reserve etwas erschüttert und zu grösserer Theilnahme für das jetzt aufs äusserste gefährdete katholische Kapitel bestimmt haben. Trotzdem ist in dem Schreiben das Wort „Acht“ nicht ausdrücklich genannt; aber die Aufforderung dazu blickt doch deutlicher als in den bisherigen Schreiben durch und am Kaiserhofe wurde sie auch daraus verstanden²). Aber der Mainzer Kurfürst bestimmte nun erst recht seine Kollegen zu der Ansicht, dass die Schickung vertagt werden müsse, da abzuwarten sei, zu was sich der Kaiser auf dieses ihr Schreiben entschliessen würde; damit motivirten sie thatsächlich die Ablehnung der Ge-

1) Die kaiserlichen Schreiben mit vorerwähnten Interzessionen waren am 22. September und 5. October in der Mainzer Kanzlei eingelaufen; darauf konzipirte man in Koblenz am 3. Dezember das Gutachten verbunden mit einer Entschuldigung wegen der Verzögerung. Die Originalausfertigung des Gutachtens datirt vom 16. Dezember. Wien, Staatsarchiv a. a. O. 1587. Eine in der Kölner Nuntiatur angefertigte lateinische Uebersetzung mit dem Datum des 3. Dezember in Rom, Nunziatura di Germania 113 f. 191 ff. Vergl. auch Düsseldorf, Staatsarchiv a. a. O. f. 349, eine deutsche Kopie ohne Datum.

2) Auf dem in Wien a. a. O. befindlichen Originale ist am Kaiserhofe, vielleicht von Jakob Kurz, ein Rückenvermerk angebracht worden, woraus hervorgeht, dass man das Gutachten so verstehe, dass der Kaiser mit der Acht fortfahren solle.

sandtschaft in einem Berichte an Wilhelm von Bayern und Ferdinand von Tirol¹.

Von selbst nehmen auch die geistlichen Kurfürsten den einmal fallen gelassenen Plan der Schickung nicht wieder auf, dazu bedurfte es, wie auch vorher immer, so auch jetzt wieder fremder Aufmunterung. Diese ging nun aber endlich direkt vom Kaiser selbst aus. Er erliess an die rheinischen Kurfürsten am 6. April 1589² ein Schreiben, worin er deutlich durchblicken liess, dass er eine Gesandtschaft katholischer Fürsten wünschte, um sie als ein Gegengewicht zu benutzen gegen die Gesandtschaft der protestantischen Fürsten, die soeben bei ihm war und die sich im Herbste wiederholen sollte. Ganz unverhohlen drückte er dies auch in Briefen an Herzog Wilhelm von Bayern und Erzherzog Ferdinand aus³. Letztere schickten damals einen gemeinsamen Abgeordneten in der Person des Hofmeisters des Herzogs Maximilian von Bayern, Freiherrn Philipp von Laubenberg an den Rhein, um die immer zögernden Kurfürsten dafür zu gewinnen⁴. Dieselben hatten nun schon vor Ankunft dieses Gesandten eine Konferenz ihrer Rätthe gehabt, die am 14. Juli in Koblenz getagt hatte. Wenn wir die Instruktion⁵ lesen, die der Kölner Kurfürst damals seinen Abgeordneten, dem Amtmann Jörg von der Layen und Dr. Michael Glaser gab, so sollte man glauben, dass nun die weitgehendsten Wünsche des Strassburger Bischofes hier ihre Befriedigung erhalten sollten. Verlangte der Kurfürst doch sogleich die Schickung, die nicht mehr verzögert werden dürfe und die von den drei Kurfürsten gemeinsam ausgeschrieben werden solle. Die Instruktion für die Gesandten nach Prag solle die Forderung der Acht gegen Solms und Mansfeld enthalten, die ungesäumt erfolgen müsse. Dann solle noch eine gemeinsame Schrift aufgesetzt werden, deren sich der

1) 1587 Dezember 3. Strassburg, Bezirksarchiv G. 162, Kopie. Dasselbe mit dem Datum des 16. Dezember in München, Staatsarchiv, Kasten schwarz 537; 28 f. 357. Kopie.

2) München, Staatsarchiv, Kasten schwarz 537; 28 a f. 102, Kopie. Citirt bei Stieve, Politik Bayerns I, S. 47, Anm. 3.

3) Vergl. Stieve, Politik Bayerns I, S. 47.

4) München, Staatsarchiv a. a. O. f. 108. Original der Instruktion für Laubenberg vom 3. Juli 1589, citirt bei Stieve a. a. O. S. 48, Anm. 1.

5) Instruktion vom 11. Juli 1589. Düsseldorf, Staatsarchiv, Reichsachen A. Nr. 90 c. f. 1—7, Konzept.

Kaiser gegen die evangelischen Interzedenten bedienen könne; darin solle der katholische Standpunkt dargelegt und begründet werden. Eigentlich seien, das ist des Kölners Urtheil, die beiden noch übrigen Strassburger Grafen Solms und Mansfeld ipso facto et jure ohne jede weitere Erklärung in der Acht „und were disfalls propter notorium crimen rebellionis ipso actu permanentis und enusserster ungehorsam keiner sententia declaratoria oder Achteklärung vonnoten sonder ir Mt. konnten in diser sache stracks mit der Exekution des Bannes fortfahren“.

Aber auch diesmal ist es wieder der Mainzer Kurfürst, der sich solchen Vorschlägen mit Entschiedenheit widersetzte. Er konnte zwar den Beschluss, eine Gesandtschaft nach Prag zu schicken, nicht mehr länger verhindern — sie wurde auf den 16. Oktober festgesetzt —, aber die Instruktion dazu sollte doch wenigstens jede Schärfe verlieren, das Wort Acht sollte gar nicht darin genannt werden. Er bezieht sich dabei auf einen inzwischen vom Kaiser den interzedirenden evangelischen Abgeordneten selbst gemachten Vorschlag¹ des Sequesters. Die evangelischen Abgesandten hätten diesen Vorschlag ad referendum genommen, man müsse also erst hören, wozu sich ihre Herren entscheiden würden. Er setzte es in der That nachträglich durch, dass er an dem schon festgelegten Konzepte der gemeinsamen Werbung eine Anzahl mildernder Aenderungen vornehmen durfte. Doch scheint er über den wahren Werth dieser Aenderungen seine Mitkurfürsten in Täuschung gewiegt zu haben, denn er schrieb ihnen, seine Verbesserungen seien nur wohlmeinend von ihm überlegt und vorgeschlagen worden, sie beträfen ja auch nicht den Kern der Sache. Wenn dies der Fall sei, erklärten Köln und Trier, so seien sie mit seinen Aenderungen einverstanden; nun aber handelte es sich bei diesen unter anderem darum, dass anstatt dass der Kaiser ausdrücklich um die Acht gebeten wurde, dafür eingesetzt wurde, er möge „seine höchste Kaiserliche Autorität interponiren“ und den „mandaten nachsetzen“. Dies war in der That ein wesentlicher Unterschied; es war eine Verhüllung des wahren Sachverhalts, wenn der Mainzer behauptete, es sei in der zweiten Fassung dasselbe gemeint, wie in der ersten; „gemeint“ konnte er ja dasselbe haben, aber dass es gesagt wurde,

1) Prag 24. März 1589. Antwort des Kaisers auf die Werbung protestantischer fürstlicher Gesandten in Prag vom 18. März. Abgedruckt bei: Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur, Anhang III, Nr. 262, S. 360 ff.

dass das Wort „Acht“ ausgesprochen wurde, darauf allein kam es an. Auch der bayrisch-österreichische Gesandte Laubenberg konnte an dieser Mainzer Fassung nichts mehr ändern. Er war 10 Tage nach der Eröffnung der Koblenzer Berathung in Mainz angekommen; die Mainzer Vertreter waren gerade an den kurfürstlichen Hof zurückgekehrt. Wolfgang von Dalberg war mit den von Bayern und Oesterreich vorgeschlagenen Theilnehmern an der Gesandtschaft diesmal einverstanden¹, aber nicht ohne zu bedenken zu geben, ob die Grösse der Gesandtschaft, wenn die bayrischen und österreichischen Bischöfe beschrieben würden, der Sache nicht vielleicht undienlich sei; aber er erklärte sich entschieden gegen eine Erweiterung dieser Zahl, da man auch an die Bischöfe von Speyer, Paderborn und den Johanner- und Deutschherrn-Orden² gedacht hatte. Er betonte, er vermeide gern alles, was zu noch grösserer Aufreizung und Erbitterung beitragen könne und deshalb halte er deren Zuziehung für bedenklich; durch eine zu grosse Schickung könnten die beiden weltlichen Kurfürsten auf die Gedanken kommen, als handele es sich nicht gegen die beiden priviirten Grafen allein, sondern gestützt auf das im kaiserlichen Mandate befindliche Wort „Adhärenten“ gegen alle Anhänger der Augsburger Confession.

Laubenberg versuchte vergebens den Kurfürsten von Mainz zur Forderung der Acht zu bewegen; derselbe antwortete, das hiesse, man wolle dem Kaiser vorschreiben, was er zu thun habe, er werde schon verstehen, „was man suech und ir Majestät thuen sollen“ — natürlich war dies nur Ausrede, er war Gegner der Acht und deshalb wendete und drehte er die Ausdrücke des gemeinsamen Gutachtens, bis sie zur Zweideutigkeit wurden.

In Bonn traf der bayrische Gesandte den Kurfürsten Ernst gerade bei der Abreise nach Spaa zum Herzog von Parma. Derselbe beschied ihn daher nach Lüttich, und Laubenberg verrichtete

1) Es sollten ersucht werden der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Passau, Freising, Eichstätt, Regensburg, Augsburg, Konstanz, der Herzog von Jülich, der Markgraf Ernst Fortunat von Baden und der Landgraf zu Leuchtenberg. Vergl. Bayerns Vorschlag. München, Staatsarchiv a. a. O. f. 118.

2) Betreffs des Deutschen Herrn Ordens machte er noch besonders geltend, dass der Deutschmeister ausser Landes sei und dass in seiner Abwesenheit „allerhand ungleichs in dem orden sich zugetragen“. Bericht Laubenburgs vom 25. Juli 1589 aus Mainz. München, Staatsarchiv a. a. O. f. 137—148.

unterdessen seinen Auftrag am Jülicher Hofe. Dann suchte er wieder den Kölner Kurfürsten in Lüttich und Spaa auf und erhielt von ihm die Zusicherung¹, dass er bei dem Koblenzer Beschlusse beharren wolle, das heisst, bei der Fassung, die die Mainzer Kritik noch nicht passirt hatte. Am 21. August ist er beim Kurfürsten von Trier, der sich ihm gegenüber auch für die Achtserklärung aussprach, obwohl ihm Laubenberg von dem Bedenken des Mainzers Anzeige machte. Der Trierer bedauerte sehr, dass man in der Strassburger Sache gar nicht weiterkomme „mit dem vermelden, dass ir churfürstliche Gnaden lengst gern gesehen hetten, dass man sich hette diss Strassburgischen wercks mit ernst angenommen, aber ir churfürstlichen Gnaden künden treuherzig mainung E. D. und f. Gn. doch im gehaimen vertrauen klagend nit verhalten, das sie ser hart und ybel zwischen iren beiden geistlichen mitchurfürsten sitzen, dann Mainz immerzue zu vil lavire und nit gedenken welle, wann dem gegentail die schantz mit Strassburg gerathe, dass die trimmer weiter springen und lestlichen sein des von Mainz churfürstliche Gnaden auch miessen herhalten, so habe der Churfirst zue Cölle mit dem erzstift und anderm, ir churfürstlichen Gnaden obliegendem sachen sovil zu thuen, dass sein churfürstliche Gnaden wie gern villeicht wollten den dingen auch nit obwarten künden“². Der Trierer Kurfürst schliesst dies Geständniss mit der beachtenswerthen Bemerkung, dass er selbst bei den Gegnern sehr verhasst sei und Verfolgungen zu erwarten habe; es ist allerdings nicht klar, ob er unter den Gegnern die Protestanten im Allgemeinen oder mit Bezug auf den vorliegenden Fall die protestantischen Kapitulare meinte, die ja ihren Anspruch auf Sitz in seinem Kapitel einmal zur That werden lassen konnten.

Als Freiherr von Laubenberg auf der Rückreise abermals den Mainzer Kurfürsten aufsuchte, da sprach ihm Wolfgang von Dalberg seine Verwunderung aus, dass der Trierer Kollege seine Meinung geändert habe³.

1) Vergl. über das Folgende die Schlussrelation Laubenbergs. München, Staatsarchiv, Kasten schwarz 537; 2S a f. 183—196 u. 197—210, Kopien vom 8. September 1589.

2) Schlussrelation Laubenbergs, ebenda.

3) Vergl. Laubenbergs Schlussrelation, ebenda: „der ime zuvor das conceptum der instruction habe belieben lassen, jetzund allererst ainer andern mainung seie.“

Indessen trotz aller Bemühungen Laubenberg's und trotzdem die beiden geistlichen Kurfürsten von Trier und Köln für ihre Personen für die Achtserklärung waren, behielt doch der Mainzer Kurfürst mit seiner verschleierte Fassung der Werbung¹ die Oberhand.

Aber durch all das nun noch nöthig gewordene Hin- und Herschreiben² war inzwischen so viel Zeit verloren gegangen, dass Mainz schliesslich zugab, dass Wilhelm von Bayern und Ferdinand von Tirol diesmal die Einladungen besorgen und die andern katholischen Fürsten auf den 16. October nach Prag beschreiben sollten.

So war denn die Gesandtschaft katholischer Fürsten, nachdem schon 2¹/₂ Jahre vorher ein darauf hinielender Beschluss gefasst worden war, endlich zu Stande gekommen; aber es war ihr von vornherein die Bedeutung genommen, die sie hätte erlangen können, dadurch, dass der gemeinsame Antrag unbestimmt lautete. Der Herzog von Bayern suchte diesen Misserfolg dadurch noch zu verhindern, dass er privatim dem kaiserlichen Rath Jakob Kurz melden liess, dass mit der Eingabe nichts anders als die Acht gemeint sei, aber da der bayrische Gesandte alsbald aus andern Gründen mit den übrigen Vertretern in Differenzen gerieth, so scheiterte die Gesandtschaft schliesslich vollständig.

Die katholischen Kapitulare hatten auf diese Unterstützung der geistlichen Kurfürsten grosse Hoffnung gesetzt, jetzt sahen sie sich jedes wirksamen Rückhaltes beraubt, ihren protestantischen Gegnern preisgegeben. Diese liessen nicht nur, wie oben erwähnt, durch Interzessionen protestantischer Reichsfürsten den Kaiser bestürmen, sie übten auch durch diese Fürsten, besonders durch die calvinischen Pfalzgrafen Johann Casimir und Johann von Zweibrücken, einen Druck aus auf die Stadt Strassburg und die Grafen von Hanau, auf die elsässische Ritterschaft und die Unterthanen des Stifts. Alljährlich zur Erntezeit zogen sie aus, um die Gefälle auf dem Lande einzutreiben; dann kam Gebhard Truchsess selbst nach Strassburg, das Vorrathshaus des hohen Chores der Münster-

1) Siehe Beilage.

2) Kurfürst Ernst von Köln hatte am 14. August den Mainzer aufgefordert, doch auch für die Acht einzutreten. Der Mainzer aber konnte sich auf eine früher gegebene Einwilligung des Trierers mit seiner Fassung der Werbung berufen und legte ihm am 23. August nochmals eingehend seine Gründe dar. Darauf hatte denn auch schliesslich Köln beigestimmt und damit war der ganze Erfolg der Reise Laubenberg wieder umgeworfen worden.

kirche, der sog. Gürtlerhof, wurde von ihnen besetzt, die noch übrigen Domherrnhöfe in Strassburg ihren katholischen Kollegen abgenommen und die angesehensten Fürstensöhne als protestantische Domherren ihrem Kapitel eingereiht.

Das katholische Kapitel war zu passivem Zusehen verurtheilt. Nach dem missglückten Versuche, die rheinischen geistlichen Kurfürsten zu einer thatkräftigen Betheiligung und mit ihnen die katholischen Fürsten zu gleicher Parteinahme zu bewegen, wie sie protestantischerseits stattfand, waren dieselben mit alleiniger Ausnahme von Bayern, wieder in ihre Zurückhaltung und Neutralität zurückgetreten.

Die Befehle des Kaisers verhallten wirkungslos. Er hatte jetzt über sämmtliches Eigenthum des Strassburger Domkapitels den Sequester verhängt, und die geistlichen Kurfürsten vor allen zogen vorläufig vor, abzuwarten, welchen Erfolg er mit dieser Maassregel haben würde. Die ganze Angelegenheit mit dem Sequester zog sich aber in die Länge und so wurden die geistlichen Kurfürsten nicht minder, wie alle katholischen Anhänger des Strassburger Domkapitels, überrascht und erschüttert durch den zur Unzeit rasch eingetretenen Tod des Strassburger Bischofs. Es folgte eine Doppelwahl; das protestantische Kapitel wählte den Markgrafen Georg von Brandenburg, das katholische Kapitel den Kardinal Karl von Lothringen, — der Bisthumskrieg begann.

B e i l a g e.

Werbung der Gesandten der drei geistlichen Kurfürsten Mainz, Köln, Trier und der katholischen Fürsten beim Kaiser gegen die Bruderhöfischen Grafen, mündlich und schriftlich,
am 27. Oktober 1589.

1589 Okt. 27. Prag. München, Reichsarchiv. Strassburger
Hochstift Nr. III. Kopie.

Allerdurchlauchtigster, grossmechtigster, unüberwindlicher Römischer Kaiser auch zu Hungarn und Behaimb König, allergnädigster Kaiser und Herr. Zu euer kaiserlichen Mt. haben die hoch-

würdigsten hochwürdig, durchlauchtigst durchlauchtig und hochgeborne fürsten die drei geistlichen ertzbischofen zu Maintz, Trier und Cöln, churfürsten neben etlichen andern geistlich und weltlichen ständen, catholischen vornemen und ansehentlich des hl. reichs Fürsten gegenwertige personen eins theils mit sonderbaren credentzschriften an euer kaiserlich Mt. haltend, welche derselbigen neben verfasster schrift anbefolener werbung nach beschehenen mündlichen anbringen allerunthenigst überraicht werden sollen, thails auch in kraft unterschiedlich vollmachten und anderer schriftlicher befelch, so sie zur Maintzischen cantzlei eingeliefert gnediglich abgeordnet und denselben in gnaden befelch gethan, bei euer kais. Mt. um allergnedigste audientz zu bitten und nach der verstattung derselben deren sich die abgeordnete unterthenigst bedanken thun, euer kais. Mt. irer churfürstlichen Gnaden, fürstlichen Durchlaucht und 'Gnaden unter- und allerunterthenigst gehorsame dienst zu vermelden und do es euer kais. Mt. irer geschöpften hoffnung nach an leibsgesundheit wolfärig und vergnüglich in deren kaiserlichen regierung fridfertig und glücklich und sonsten allenthalben nach derselben belieben und selbstwinschung wol zustände, dass ire churfürstliche Gnaden fürstliche Durchlaucht und Gnaden solches durch die irige zu vernemen ein sonder begürliche freid hetten, wie si dann eur kais. Mt. alten kaiserlichen wolstand mit treuem herzen und gemiet mit winschen thun.

Zu hauptsachlicher anbefolener werbung aber eur kais. Mt. in allem unterthenigstem gehorsam anzubringen, wessgestalt ire churfürstlichen Gnaden, fürstliche Durchlaucht und Gnaden mit höchster bekümmernis nun sechs jahr erfahrn, wie etliche in geringer anzal grafenstands personen, nachdem der noch zum theil vor aug schwebender verderbliche jammer im ertzstift Cöln angestift, bald hernach gleichmässige unruh anno 84 in dem uralten löblichen stift Strassburg eingefürt und dieselbige über alle eur kais. Mt. väterliche guthertzige erinnerung und durch deren ansehentliche commissarien inen gethane abmanung auch hernach derselben unterschiedliche ernstliche paenalmandat und befelch nicht ohne verkleinerung eur kais. Mt. wolherbrachter kaiserlichen reputation und autoritet aus sondern vorgsetztem willen so fern fortgepflanzt, dass so wol durch ire gewalthätige einnehmung des stifts Brueder- und Gürtlerhofs, auch deroselben zustehenden gueter, verösung alles des stifts unrat, benötigung und vergwaltigung dessen diener, geistlich und weltlich unterthanen und andere vil-

faltige sträfliche ungebühr mehr die sachen bei gemeltem stift dahin geraten, dass es in eussersten unwiderbringig verderben gesetzt und fast an deme seie, do ime nit förderlich und ungesaumbt ratung beschicht durch solcher personen fürnemen allerdings zu grund und boden gehn müsse, sie die anstifter aber in solcher künheit verharten und zu gleichmässiger vertilgung anderer ertz- und stiften, so vil an ihnen ire gedanken und alle bemühung anwenden werden.

Indem dann ire churfürstliche Gnaden, fürstliche Durchlaucht und Gnaden allerdings für überflüssig halten eur kais. Mt. die ganze geschicht mit verdriesslicher erzehlung aller bei gemeltem stift die sechs jar hero vorgelaufener verbotener und hochsträflicher überfahung vorzutragen, dieweil dieselbige laider hin und wider im heilichen reich, wo nit auch an anwendischen orten, nur zuvil wolbekant, sonder dass eur kais. Mt. billig damit zu verschonen sei, als deren disc sachen ohne zweifel täglich mit sonderer betrübnis zu gemüet geht, indem sie den grossen unverantwortlichen ungehorsam und verachtung deren befehl und mandaten als die solche laut bishero nit allein in weniger gehorsamer achtung, sonder darzu eur kais. Mt. gnedigste ganz wolgemeinte erinnerung so vilfältiglich übel missbraucht und respectirt vermerken miessen.

Es haben zwar ire churfürstliche Gn. fürstliche Durchlaucht und Gn. aus eur kais. Mt. selbst allergnedigster communication allerunterthenigst auch mit sonderm trost und höchster danksagung verstanden und im werk befunden, wie kaiserlich väterlich und ganz wolbedächtlich sie sich in diser sachen bishero erweisen und die vorberürte grafen durch unterschiedliche mittel, sowol auch die fürnemen ständ, mit denen sie ire entschuldigung eur kais. Mt. intercessionsweis fürtragen lassen, zu mehrmaln von solchen vornemen und irem selbst unheil väterlich verwarnet und letztlich auf den fall sie in solchem ungehorsam über das fortschreiten würden, sich ferner ufrichten kaiserlichen gemüet erklären.

Und mögen darum ire churfürstlichen Gn. fürstlichen Durchlaucht und Gn. allerdings kein andere gedanken bei sich befinden als, wo gleich die mehrgemelte grafen von iren wegen nit abweichen wolten, dass doch die für sie intercedirende hohe und vorneme reichsstände als die fridliebende euer kais. Mt. so wolgemeinte resolution vilmehr respectirn und dergestalt bei sich erwegen wurden, dass sie inen den grafen fernern beifall zu thun

nit unzeitigs bedenken tragen, oder aber euer kais. Mt. dessen, so sie hier und auf rechtmässigen wolbegründten ursachen gegen ihnen vornemen möchten, in einig weg nit verdenken werden, als sie sich doch ohne des irer der grafen sowol dero personen und stand, als der geistlichen güteter und rechten, sonderlich aber der religion halben, vermög des reichsabschids de anno 55 in der disposition des § 1. „Dagegen sollen“ und andern nachfolgenden orten, in diesem fall wider den stift Strassburg und das capitel daselbst, als die ordenliche obrigkeit in keinem weg sie zu beladen, sie nicht in schutz und schirm zu nemen oder zu verthädigen.

Dann dass sie die grafen durch ihre vorgeschutzte behelf dies vornemens ainig fueg nit erheben können, mag erstlich daher erscheinen, dass sie dieses werk für ein religions und dero selben anhängige sach selbst halten und angeben, wie es auch billig dafür zu halten ist. Do nun sich alle stände des reichs des religionfridens in gemein behelfen sollen, als die sowol zu handhabung der catholischen religion als Augspurgischen confession gemeint, wie will dann demselben zuwider einem theil gebüeren den andern wider seiner religion ceremonien, kirchengebräuche, wie sich diese grafen gegen dem stift Strassburg unterstanden, zu beschweren oder in handhabung dessen sperrung und hinderung zu thun, in betrachtung, dass gemelte confessionsverwandten sich vil eins andern hiebevot erkläret und die stift bei solchen iren herkommen zu lassen, zu zeiten aufgerichten religionfridens hochbeteuret, zugesagt, versprochen und solche versprechung seithero oftmals widerholt.

Ob dann wol hergegen vorgewendet werden wolte, die statuta, ceremonien weren in dem stift Strassburg anderst geschaffen, vor vilen jaren dero confessionsverwandte daselbst an und ufgenommen, geduldet und gelitten worden, hergegen alle päpstliche ceremonien und process ufgehbt, nunmehr aber wölle man sie und alle der Augspurgischen confessionsverwandte ausschliessen, so waiss man sich doch nit zu erindern, dass jemals einer bei solchem stift zugelassen worden, der sich des stifts statuten ungemäss verhalten. Dass es aber auch vil ein aunder gelegenheit hat und die statuta der ort anderst nit als bei andern stiften gewandt seien, werden sich die oftgemelte Grafen vil besser wissen zu beschaiden und dass sie gleich anfangs ihrer uf dem stift annehmung alle statuta, ordinationes und consuetudines zu halten aigentlich bethēuret, hernachen in kraft derselbigen statuten, ehe

und zuvor sie uf gemeltem stift zu capitel genomen werden können, ire minores und maiores ordines von den ordenlich catholischen geistlichen vorstehern oder weichbischofem, erlangen miesen auch wirklich erlangt haben.

Desgleichen wesen nach ausweisung derselben bei einer election eines neuen herrn und bischofs alle capitularn schuldig seien bei der päpstlichen heiligkeit unterworfen gewesen oder nicht, auch wie sie bis uf diese zeit der excommunication bei dem stift geduldet, und dieweil inen in kraft mehrgemelter statuten nach solcher excommunication ehr und bevor sie sich derselben erledigt, keine proventus gefolgt werden können, do sie sich über alle wolmeinende erinnerung davon nit absolviren lassen wöllen, hernach von dem capitel und desselben gefallen abgehalten worden, ob man auch je bei mehrgemeltem stift Strassburg unterstanden, jemand, solang er seiner präbenden mit halten der statuten und alten herkommens fähig bliben, gemaint gewesen auszuschliessen, zugeschweigen wessen sich der herr bischof zu Strassburg samt dessen gehorsamen dumcapitel gegen eur kais. Mt. derjenigen fürsten personen halben, do sie wie andere vor inen sich den statuten gemäss verhalten wolten, uf zutragende gelegenheit sich selbst erboten. Und were ohne das dem ganzen catholischen und sonderlich geistlichen stand zuvil gefährlich gedeutet, do einer oder mehr Augspurgischer confession uf einem stift weren, wie sichs leichtlich bei allen zutragen könnte, sich den statuten gemäss und unärgerlich verhielten, dieselbige in allen observirt, dass man dahero gegen ainigem stift ein solche hochschädliche einführung dem hochbeteurtem religionfriden zuwider vornemen wolte. Es wurdet auch mit grundsbestand nit wol besagt werden können, dass hiebevur etliche benante grafen mit weiland erzbischofen Herman zu Cöln excommunicirt und doch zu desselbigen zeit uf dem stift Strassburg ohne ainiges nachdenken angenommen worden, dann sich nit befinden wirdet, dass hochgedachter erzbischof Herman in ainige excommunication erkant worden, sonder hat aus friedliebendem gemüet die sach soweit nit kommen lassen, vilmehr aber als er vermerkt, dass sein vornemen zu des ertzstifts und dessen unterthanen beschwerden geraichen wöllen, sich selbstn dahin erklärt, er wolle lieber das stift an einem stab hinausgehen, dann dasselbige in ainige beschwerlichkeit bringen.

Hergegen solten sie aber um erhaltung gemeiner wolfart willen vilmehr dessen und ander löblichen fürsten, grafen und

herrn exempla zu gemüth führen, die vor und bei iren zeiten der Augspurgischen confession gewesen sein möchten und ehe sie ein solche zerrittung verursachen wollen, do sie etwan gewissens oder anderer bewegenden ursachen halben, sich lenger bei den catholischen stiften nicht zu verhalten gemaint und irer gelegenheit nach verheuratet, davon abgestanden und der stift statuten nichts zuwider vorgenommen. Dann do mehrgemelte grafen mit ungeschältem gewissen ainige beschwerung nicht finden, wie dann ausser allen zweifel zu setzen, es solten bei allen ruhigen gemietern vil eher die meinung haben, dass es besser von dingen, so dergleichen hohe und gemeine zerrittung auf sich tragen abzulassen, dann desselben wann es gleich auch mit irem grossen vorthail geschehen möchte, ein anfang zu machen.

Dieweil sich dann die sachen weit anderst im bericht finden und dass sie die grafen selbst durch vorbenannte mittl und anderer in den statuten verordneten geistlichen ceremonien zu iren digniteten und präbenden gefallen komen, ohne solche mittel auch nit darzu komen mögen, geben ire churfürstliche Gnaden, fürstliche Durchlaucht und Gnaden das überig menniglich zuerkennen, wie gesagt möge werden, dass alle geistlichen ceremonien auch päpstliche process bei disem stift aufgehoben seien, wie es auch ainig gestalt von den catholischen oder geistlichen stand nit nachgeben werden kan, dass alle solche geistliche process gegen den oder andern stiften im reich suspendiert werden. Dann aus dem buchstaben des hochbeteurten religion und prophandens vil ein anders und eben das widerspil erscheint, dass nemlich solche geistliche jurisdiction nicht gegen den catholischen stiften, klöstern etc. sonder allein der Augspurgischen confessionsverwandten kirchen eingestellt worden.

Und mag gar nicht irren, was von weiland eur kais. Mt. hochlöblichsten voreltern Kaiser Maximiliano den ersten und Carolo den fünften angezogen wird, dass dieselbige ire hoheit gegen den römischen bischofen oder papsten gestritten und ihnen in den weltlichen kaiserlichen regimenten einige mass nit geben lassen wöllen, dann es ire churfürstliche Gn., fürstliche Durchlaucht und Gn. selbst für recht halten, dass zwischen geistlich und weltlichen regiment ein unterschied zu machen und die geistliche den weltlichen, hergegen den geistlichen in religions gewissen und andern dergleichen fällen in iren gebieten nicht vorschreiben sollen, bei welcher verordnung dann das heilige reich wol geblüet und mit

gedeulicher wolfart aller dessen ingesessenen unterthonen in ruhigem stand verbliben, wie auch eur kais. Mt. und alle fridliebende churfürsten und des reichs bishero alle kaiserliche sorgfaltigkeit, mthe, arbeit, fleiss und alle ire gedanken zu erhaltung solcher ainsamen verständnüs gerichtet.

Dass aber euer kais. Mt. indem sie gegen oftgenanten grafen, do sie über alles väterlich abmanen von irer strafbaren ungebür nit absetzen wollen, den ernst scheinen lassen beschuldigt oder derselbig verweislich vorgeführt werden könnte, dass sie von deren voreltern fuestapfen absetzen, deren loblich gestifte ordnung ufheben, dahero dann alle weitleufigkeit und empörung im reich erfolget euer kais. Mt. autoritet geschwecht und die dentsche nation in ein gewisse dienstbarkeit gesetzt werden müesse, das wöllen ir churf. Gn. fürstl. Durchlaucht und Gn. in einigem weg nicht erachten sonder vilmehr, dass euer kais. Mt., indem sie die wag zwischen baiden ständen und religion in kraft des religionsfridens zu ihrer beeder handhabung und jeden bei seinen ordnungen zu lassen bishero und auch sonderlich in diser sachen gleich halten, die stifter sowol bei iren foundationen, statuten und herkommen, als binwider der ander theil sich bei seinen ordnungen glaubens und religionssachen bleiben zu lassen begert, zu schutzen und zu schirmen gedenken löblich als ein gerechter kaiser thun und darum weniger nit als dero geliebter herr vater moderator patriae genant und gerümt werden könne.

Hergegen aber und do solches bei euer kais. Mt. anderst bedacht wurde, dass billig der ein theil, dem die gleichmässige in kraft des oftgemelten religionsfridens versprochene protection nit gedeuen möchte, sich zum höchsten zu beklagen, do sonsten die gleichmässige administration und handhab des religionsfridens und heilsamen justicien, wann die einem theil so wol als dem andern widerfahren möchte zu fruchtbarlicher erbauung aller geliebten fridfertigkeit nit wenig erspriesslich were.

Es komt auch iren churf. Gn. fürstl. Durchlaucht und Gn. mit sondern befremden für, wie dise grafen dahin gerathen, inen einzubilden, dass dise sach nicht allein vor euer kais. Mt. sonder neben derselben auch alle dis reichs ständen (dohin sie denn iren berühen nach vermeintlich appellirt) gehörig sein, aus dem sonderlichen vorgewendten argument, dass uf nechst zu Worms deputationstage churfürsten und fürsten der Augspurgischen confession, dieselbige also geschaffen sein gehalten und erkannt haben. Dann

ob man gleich nit wissen mag, was das für ein erkantnis gewesen, uf was bericht und angaben sie erfolgt, oder auch wie verbindlich es sein könne, so waiss man sich doch dessen gar wol zu erinnern, dass domaln nicht alle anwesende der Augspurgischen confessionsverwandte gleichmässig sich zu demselben privatconvent und dabei vorbrachten puncten verstanden. Dass aber dises werk billig vor euer kais. Mt. gezogen worden, auch werden können, dass euer kais. Mt. mit dero kaiserlich cammergericht concurrentem iurisdictionem haben, bei welchem eben dise sachen uf solche mass tractirt werden, dass man in so lautern dem religion oder landfriden zugegen vorgenommenen sachen ganz ernstliche mandata sine clausula erkent und, do denselbigen nit parirt, die comminirte straf alsbald darauf erklärt, warum es dann euer kais. Mt. nit nachgeben werden soll, in so dankbarem ungehorsam gleichmässige weg gegen den verbrechern vorzunehmen, wüssten ire churfürstliche Gn. fürstliche Durchlaucht und Gn. bei sich nit zu ermässen, dieweil euer kais. Mt. billig unbenommen sein in tam notoria pacis publicae et religionis contraria causa die gebtür ex officio fürzunehmen.

Ferner wenden die grafen für, sie seien nit gehört, mögen ordentliche erkantnis leiden, und in kraft solcher erkantnis euer kais. Mt. und auch beeder religion stände zu güte oder recht seien sie urbietig, do ir unfueg befunden, gehorsame folg zu laisten. Allein dieweil sie alles so bishero geschehen vermög der aid und pflicht, damit sie dem stift Strassburg verwandt, zu handhabung des stifts und irer auch aller evangelischer stände darauf habender angegebener recht und gerechtigkeit, dass man sie ires besitzlichen herbrachten rechteus, darum sie sich bishero geschützt bis dahin nit entsetzen wöllen, dieweil sie auch ohne dass die rechtliche mittel der appellation gebraucht und an die hand genommen, welches angeben zwar nit wenig zu verwundern. Dann so sie sich eines rechtmässigen besitzlichen herbringen annemen möchten, wurden die reinische, fränkische, thuringische auch andern grafen und herrn solches für sich selbst und durch ansehnliche etlicher churfürsten und fürsten Augspurgischer confession zugethane irenthalben beschehene intercessionen uf den reichs und wahltagen anno 66 auch 75 und 76 bei euer kais. Mt. und derselben vilgeliebten herrn vetter nicht erst gesucht und gebeten haben.

So werden sie nit in abred sein können, dass euer kais. Mt.

durch dero ansehnlichen kais. commissarien sie die grafen und ire domals mitzugezogene consorten nicht allein ganz väterlich von irem vornemen abmanen und daneben ire verantwortung anhören lassen, sonder werden auch zweifels ohne die wolbedächtige schriften und acten, die sie hin und wider in druck ausgehn lassen, ire defension, dieweil sie dieselbige irem bertümen nach um der sachen wahren beschaffenheit willen drucken lassen, mit sich bringen.

Es wöllen ir churfürstl. Gn. fürstl. Durchlaucht und Gn. dessen geschweigen, dass euer kais. Mt. nach so lang befundenem ungehorsam nit schuldig gewesen, die so väterliche langmütigkeit gegen inen zu gebrauchen, sonder wie es der austruckt buchstaben euer kais. Mt. cammergerichtsordnung zu erkennen gibt, sollen und mögen euer kais. Mt. oder dero kais. cammergericht nicht allein uf anrufen der partheien oder deren fiskals sonder auch aus eigener bewegnts und von kaiserlichen amts wegen in dergleichen fällen von denjenigen, die auch nur einer solchen handlung in verdacht stünden, die purgation und gebührende entschuldigung einnehmen. Dabei aber dass die ständ etliche und sie alle darzu gezogen werden sollen, allerdings keine meldung geschicht, wie dann euer kais. Mt. sich allergnedigst zu berichten, dass anfanglich anno 55 und etliche folgende jar, deren anherrn kaiser Ferdinand auch herrn vater kaiser Maximiliano durch die ständ Augspurgischer confession als dem haubt disen puncten zu decidirn heimgestellt und um desselben erklärung gebeten worden.

Do nun euer kais. Mt. die angestellte verbör durch dero commissarien über die schuldigkeit fürgehn lassen, und sie die grafen nichts destoweniger in irem vorsetzlichen ungehorsam verharren, wie können eur kais. Mt. ferner zu verdenken sein, do sie nunmehr deren kais. Authoritet und amt gegen ihnen interponiren¹.

Darum dann halten ire churfürstl. Gn. fürstl. Durchlaucht und Gn. für vergeblich auch allerdings unnötig, dise sachen in ainige fernere disputation zu ziehen, dieweil sie ire offenbare ausfindung für sich selbstnen tragen und haben es baide theil so fern ausgeführt, dass eines und des andern fueg und unfueg nur zuvil klärllich dahero bekant, sonder wollen dise sachen dafür ansehen die

1) Von mir gesperrt.

bemelte grafen do sie ired ungeräumten vornemens keinen fernern behelf finden können, haben sich letztlich uf ein ander mittel bedenken miessen, wie sie bei mehern ansehnlichen fürsten und ständen etwan einen recurs und rücken erlangen möchten, bei denen sie des löblichen stifts Strassburg herkommen also ungleich anbracht, dass sie deren geliebte kinder inen darüber vertraut, dieselbige durch sie auf das stift vermeintlich nominiren lassen, dadurch sie dann letztlich auch unschuldiglich sich dises weitläufig werks anzunehmen beredt worden. Was aber für bewegtüssen hierinnen von inen den grafen gebraucht, ob die uf ein rechtmässigen grund gesetzt oder vilmehr zu einem andern ende gemeint, wird meniglich nur aus dem zu schliessen haben, dass sie die sach bei den intercedenten dahin stellen, ob sie mit deren rat von solcher stände Augspurgischer confession an dem stift Strassburg irem angeben nach habender gerechtigkeit bei so vilfaltigen erlangten vorthail und gelegenheit, do sie wissen, ihren gegenthail fast alle mittel (allein das ainzig mit ausbringung der kais. Mt. scharfen mandaten) nunmehr benomen und dasselbig fast sehr zu verzagen anfahren, abstehn, oder aber ir vornemen also continuiren sollen, mit bitten inen uf disen fall das gravamen nur an dem ort abzuschaffen, do sich ir gegenthail des getrösten rückens und steifung zu getrösten. Dabero ire churf. Gn., fürstl. Durchlaucht und Gn. nit zweifeln, do die hierunter ersuchte fridfertige churfürsten und fürsten, die sich bishero zu erhaltung des banns, des religionfridens jederzeit mit allem gueten eifer erzaigt und man dessen auch noch guete hoffnung tragen will, euer kais. Mt. inen letzt gegebene resolution zu gemiet füeren, auch bericht werden, dass solche grafen in kraft des stifts statuten bei dem capitel mög bestehn, vil weniger andere darauf nominiren, sie die nominirten fürsten vermög derselben statuten ohne andere mittel zu den präbenden nit kommen mögen, sie werden leichtlich abnemen können, uf was fundament ir vornemen gesetzt und ob diese ding zu gemainer wolfahrt dem versprochenen religionfriden gemäss iren ausgang gewinnen mögen oder nicht, und darauf nicht unterlassen mit iren jungen herrschaften sönen oder verwandten zu verordnen, damit inen die uflösung alles einsamen wesens im heiligen reich in künfftig ainige schuld nicht zugelegt werde.

Wann aber nichts destoweniger ire churfürstliche Gn., fürstl. Durchlaucht und Gn. ir der grafen gemüeter bishero über alle die mittl, so durch euer kais. Mt. inen selbst sowol zur warnung als

auch abhelfung aller im stift Strassburg schwebenden unruhen vorgenommen in ihrem vorhaben so gar steif vermerken und dass sie je mehr und mehr ire sachen zu behabten und fortzusetzen understehn und derwegen in denen gedanken beruhen, wo solcher übermässiger ungebühr lenger zugesehen und inen sich in solchen vorgesetztem ungehorsam zu steifen verstattet werden solte, dass anderst nichts, als die gewisse austrittung des geistlichen stands und ganzer catholischer religion, sowol auch die ungezweifeliche uflösung des wolverfassten religion und prophanfridens, welchen die catholischen ires theils in allen seinen articuln und inhalten festiglich zu halten genaigt, daraus zu gewarten sei.

Hierum und in erwegung, dass euer kais. Mt. in deren letzten resolution sich so gnedigst erklärt, dieweil dises catholischen theils höchstes interesse mit unterlaufen, dass um erhaltung willen gleichmässiger iusticien auch dessen notdurft hierunter bedacht werden miesse, seind ire churf. Gn., fürstl. Durchlaucht und Gn. bewogen worden, so wol auf des hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Johann bischofen zu Strassburg und seiner fürstl. Gn. thumcapitls angelegt bitt, als auch meistens theils aus selbst aigner gegen demselben stift und gantzer catholischer religion tragender guethertziger schuldiger affection und dann dass sie allerdings greiflich spüren, wie uf diesem werk desselben stifts Strassburg untergang und endliche zerrittung alles einsamen wesens des heiligen reichs bestehe, und do dieser catholischer seiten so schweigend jederzeit zugesehen, dass heut eins morgen ein anders und volgends alle stifter nacheinander durch den gegenteil also unverbindert eingerissen und umkert werden möchten, welches dann iren churfürstl. Gn., fürstl. Durchlaucht und Gn. sowol auch allen catholischen geistlich und weltlich fürsten und ständen auch deren nachkomen zum höchsten nachteilig, beschwerlich und zu endlichem untergang gereichen, denjenigen aber so den stiftern und derselben löblichen fundamenten mehr zugethan, gegen Gott dem allmechtigen unverantwortlichen fallen möchte, sich dises werks nach so lang vergeblich verhoffter der sachen milderung und derentwegen getragene geduld letztlich anzunemen.

Und haben also ire churfürstl. Gn., fürstl. Durchlaucht und Gn. nicht unterlassen sollen, ob sie gleichmässige iusticien in diser sachen zu administriren und die wag der gerechtigkeit gleich dabei zu halten, doch nichts destoweniger auch ires theils euer kais. Mt. als dem ainzigen oberhaupt im reich und handhaber des

religion und prophanfridens dise hochbeschwerliche weitaussehende sachen zum besten zu commentiren.

Und ist dem allem nach irer churfürstl. Gn., fürstl. Durchlaucht und Gn. unterthenigs hochfleissigs und instendigs bitten, dass euer kais. Mt. allergnedigst geruhen wollen, nunmehr deren selbst dem gegenteil allergnedigst gethane resolution gegen den fürnemen anstiftern zu würklicher volziehung zu bringen und deren kais. Mt. autoritet dermassen bei diesem werk zu interponiren¹, damit einmal der heilsame religionfriden, welcher mit allen seinen einverlebten clausulen nicht allein durch alle Augspurgischen confessionsverwandte mit eingewilligt, angenommen und aidlich beteuert, sonder auch auf derselbigen anhalten euer kais. Mt. selbst sowol als dero herrn vater und anherr auch beteuert, versprochen und geschworen worden, festiglich erhalten und in kraft desselben der geistlich catholisch stand bei seinen wörden und kreften gehandhabt auch der uralte löblich stift Strassburg vor weiterm verderben und untergang verhietet bleiben möge. In sonderlicher betrachtung, dass vilbemelter religionfriden nicht allein einem sonder baiden theilen zu guetem aufgericht und die hoheit, erhaltung und wolstand des heil. römischen reichs nit, wie vermeintlich fürgeben wird, vilmehr uf dem weltlichen als geistlichen stand irer der Augspurgischen confessionsverwandten selbst hiebevör euer kais. Mt. vilgeliebtem herrn anherrn kaiser Ferdinanden gethaner erklärung zuwider beruhet, do sie mit ausgedruckten worten vermeldet, dass ir gemiet nit seie, die geistliche güeter den reichsstiften zu nachteil von abhanden, oder in zerrittung und prophanation bringen zu lassen, sonder vilmehr neben andern reichsständen daran zu sein und darob zu halten, weil nicht der geringste theil der reich stände und sonderlich die hoheit der geistlichen churfürsten darauf gewidimt, dass sie bei den stiftern unverückt verbleiben.

An dem erzaigen euer kais. Mt. ein fürnem notwendig werk der geliebten gleichmässigen gerechtigkeit, so zu handfestung des wolverfassten religion und prophanfridens und dabero folgender allgemeiner fridfertigkeit in heil. reich, erhaltung der catholischen religion und bestetigung euer kais. Mt. regulation hinfürders erspriesslich ist, dadurch auch andern ebenmässige unruhen im heiligen reich anzustiften ihre gedanken genommen, ein besser ver-

1) Von mir gesperrt.

trauen auch mehr ruhe und ainigkeit zwischen den ständen gepflantzet und fernere zerrittung alles einsamen wesens im hl. reich vorkommen werden möchte.

Welches dann, neben dem es dem Allmechtigen zur ehren gereicht, nicht allein der oftgemelt stift Strassburg, als dem die väterliche hülff in so unverschulden, jedoch übermässigen beschwe- rung hierdurch wiederfert, mit immerwehrender danksagung in allen unterthenigisten gehorsam erkennen wird, sonder es seinds auch höchst und hochgedachte ire churfürstl. Gn., fürstliche Durch- laucht und Gn. um euer kais. Mt. mit unterthenigsten treuen diensten in schuldigem gehorsam nach allem dero vermögen zu erkennen und zu verdienen über die schuldigkeit bereit und willig. Thun damit euer kais. Mt. mit unterthenigster getröstung derselben kaiserlichen begürlichen resolution sich samt iren anbefolenen ertz- und stiftern chur- und fürstentumen zu kaiserlichen gnaden unter- thenigst befehlen.